

Bauen im Bereich von Hochspannungs- freileitungen

Haben Sie vor, ein Gebäude oder temporäre Infrastrukturen zu errichten und befinden sich diese in der Nähe einer Stromleitung? Eine gute Planung und eine frühzeitige Abklärung sorgen dafür, dass Ihr Bauvorhaben möglichst reibungslos und termingerecht verläuft.

Eine sorgfältige und frühzeitige Planung ist Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf beim Bau bzw. Umbau eines Gebäudes oder bei der Errichtung einer temporären Infrastruktur. Wenn sich der Bau in der Nähe einer Freileitung befindet, sind zudem spezielle Abklärungen mit dem Leitungseigentümer notwendig, damit die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Falls die notwendigen Abstände zur Leitung nicht eingehalten werden, kann dies zu elektrischen Überschlägen mit schwerwiegenden

Personen- und Sachschäden führen. Muss eine Leitung zur Wahrung der Sicherheit notfallmässig abgeschaltet werden, so wird die regionale Versorgungssicherheit gefährdet. Die folgenden Schritte zeigen Ihnen, auf was bei Bauten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen der Axpo zu achten ist.

Informationen zu Bauprojekten in der Nähe von Hochspannungserdkabelleitungen finden Sie auf einem separaten Merkblatt.



Wann ist eine Abklärung notwendig?

Wird eine der folgenden Fragen mit Ja beantwortet und handelt es sich um eine Freileitung der Axpo, so ist zwingend eine detaillierte Abklärung notwendig. Gehört die Leitung einem anderen Eigentümer, so gelten dessen Vorgaben.

- Stehen die geplanten Bauten (auch temporär) unter der Freileitung oder befinden sie sich näher als ca. 30 Meter an der Freileitung?
- Ist in Leitungsnähe mit grösseren Menschenansammlungen zu rechnen (z.B. Sportplatz, Festzelt, Campingplatz, Marktplatz, Schwimmbad etc.)?
- Wird durch das Gebäude die Freileitung tangiert oder gefährdet (zum Beispiel durch Grabarbeiten in Fundamentnähe oder Anbringen von Schildern an den Freileitungsmasten)? Kontaktaufnahme mit Axpo

Kontaktaufnahme mit Axpo

Eine frühzeitige Koordination mit unseren Spezialisten vermindert das Risiko, dass sich das Bauvorhaben verzögert oder gegebenenfalls von den entsprechenden Behörden abgelehnt wird. Folgende Informationen sind beim Erstkontakt anzugeben:

- Gemeinde, Parzellennummer, ggf. Landeskoordinaten der Parzelle oder alternativ eine eindeutige Adresse
- Geplante Art des Gebäudes (z.B. Wohnhaus, Garage, Stall, temporäre Bauten etc.)
- Handelt es sich um einen Neubau, Umbau, Ersatzbau oder um eine Erweiterung?
- Geplanter Grundriss und Gebäudehöhe (falls vorhanden)
- Werden Vermessungen durchgeführt, so sollten unbedingt Maststandorte, die Leitungssachse und die Position des äussersten Leiterseils vermessen werden.
- Wie nahe steht das Gebäude voraussichtlich an der Leitung (Abstand äusserstes Leiterseil zum Gebäude)?
- Wird das Gebäude voraussichtlich ähnlich hoch oder höher als das unterste Leiterseil?
- Wie ist die Parzelle eingezont? Falls es sich um eine Bauzone handelt: Wann wurde die Parzelle zur Bauzone?
- Grober Zeitplan für die Planeingabe und den Bau

Ausnahmefall: Das Ausnahmegesuch beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI

Im Idealfall können sämtliche Vorgaben eingehalten werden. Sollte dies aufgrund spezieller Gegebenheiten, z.B. bei Nichteinhaltung von Abständen, nicht möglich sein, können unsere Spezialisten in gewissen Fällen und nach sorgfältiger Überprüfung ein Ausnahmegesuch beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) beantragen. Dieses Verfahren kann mehrere Monate dauern und je nach Beurteilung des ESTI abgelehnt werden. Um dies zu verhindern, sind in vielen Fällen einfache Änderungen am Bauprojekt möglich, so dass kein Ausnahmegesuch notwendig ist. Diese Möglichkeit sollte frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden, um Verzögerungen und Mehrkosten vorzubeugen.

Der Bau ist bewilligt

Sobald der Bau bewilligt ist, kann mit der Umsetzung begonnen werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Sicherheit auf der Baustelle jederzeit eingehalten wird:

- SUVA-Richtlinien sind vom ausführenden Bauunternehmen zwingend einzuhalten.
- Besonderes Augenmerk ist auf Baumaschinen/Kranen in Leitungsnähe zu richten.
- Axpo ist frühzeitig über den Baubeginn zu informieren. So können bei Bedarf geeignete Schutzmassnahmen geplant werden.
- Bei einer vom ESTI erteilten Ausnahmebewilligung müssen gegebenenfalls zusätzliche Auflagen erfüllt werden.

Wer ist der Leitungseigentümer?

So finden Sie heraus, wer der Leitungseigentümer ist:

- An jedem Mast befindet sich ein Hinweisschild, auf dem der Eigentümer notiert ist.
- Mit einer Werkleitungsanfrage bei der Standortgemeinde kann der Eigentümer ebenfalls ermittelt werden.
- Befindet sich die Freileitung (Masten oder überspannte Leiterseile) direkt auf dem Grundstück, auf dem die Bauten erstellt werden sollen, so sind die Rechte und Pflichten des Leitungsbetreibers und des Grundeigentümers in der Regel in einem Dienstbarkeitsvertrag aufgeführt. Dieser gibt auch Auskunft über mögliche Bauverbote (Bauservitute) oder Nutzungsbeschränkungen der Parzelle. Der Vertrag wird entweder beim Kauf des Grundstücks vom Verkäufer zur Verfügung gestellt oder kann auf dem Grundbuchamt bezogen werden.

Gesetzliche Vorgaben

Die einzuhaltenden Abstände von temporären und dauerhaften Bauten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen sind in der Schweiz gesetzlich geregelt:

- **Die Leitungsverordnung (LeV)** gibt die einzuhaltenden Abstände vor, die technisch für den sicheren und störungsfreien Betrieb der Leitung notwendig sind.
- **Die Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV)** definiert vorsorgliche Grenzwerte zum Schutz der Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern.
- **Das Merkblatt «Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen»** der SUVA findet Anwendung bei der Ausführung von Bautätigkeiten.

Sprechen Sie mit uns

Unsere Fachleute unterstützen Sie gerne bei Ihren Anliegen rund um das Thema Bauen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen.

Axpo

Parkstrasse 23, 5401 Baden

T +41 56 200 31 11, trassesicherung@axpo.com

axpo.com

